

Prüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music

vom 1. Juli 2009, 10. Februar 2010 und 14. April 2010, 11. Mai 2011, 11. Januar 2012, 20. Juni 2012, 13. Februar 2013, 08. Juni 2016, 15. November 2017, 13. Februar 2019, 13. Mai 2020, 10. Februar 2021, 14. Juli 2021, 13. Oktober 2021, 13. April 2022, 08. November 2023 und 12. Juni 2024

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Kirchenmusik mit dem Abschluss Bachelor of Music der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Kirchenmusik ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
2. die allgemeinbildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemeinbildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
3. einer evangelischen oder katholischen Kirchengemeinde angehört; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
4. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt; sie liegt vor, wenn die Aufnahmeprüfung im jeweiligen Hauptfach mit mindestens 23 – 25 Punkten bewertet wird.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Kirchenmusik kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden. Im Ausnahmefall kann im Sommersemester 2018 das Studium zusätzlich begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische Betätigung hervorgehen soll,
2. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist.
4. der Nachweis einer gesunden und für den Kirchenmusikberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines Attests eines HNO-Arztes.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studierenden, die trotz fehlender Nachweise über die Kenntnis der deutschen Sprache aufgenommen wurden, sind verpflichtet bis zum Erreichen der Bescheinigung, neben den Lehrveranstaltungen des Kernmoduls, den Sprachkurs: "Deutsch für Musiker" beim Hamburger Konservatorium zum Erwerb der Sprachbescheinigung zu besuchen.

Der Kurs soll dazu befähigen, einen Nachweis guter deutscher musikbezogener Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 zu erlangen und stellt eine Voraussetzung für die Studierbefähigung an der HfMT dar.

Während der ersten beiden Semester dürfen nur Lehrveranstaltungen des Kernmoduls, des künstlerischen Wahlmoduls und des Vermittlungsmoduls besucht werden.

Die Lehrveranstaltungen der musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Module können erst nach dem Erwerb der Sprachkompetenz belegt werden.

Der Besuch des Sprachkurses ist gebührenpflichtig und von den Student*innen zu tragen.

(3) Stellt die Hochschule erst im Rahmen des Unterrichts fest, dass die Student*innen trotz Vorlage einer B2-Bescheinigung dem Unterricht nicht in hinreichendem Maße folgen

können, kann sie verlangen, dass diese an dem Sprachkurs: „Deutsch für Musiker“ beim Hamburger Konservatorium gemäß Absatz 2 teilnehmen.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus

1. der Prüfung im Fach Orgel-Literaturspiel (ca. 15 Minuten)
 - Vorspiel von mindestens zwei leichteren bis mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilepochen
 - Vom-Blatt-Spiel einer leichten Vorlage
2. der Prüfung im Fach Orgel-Improvisation (ca. 10 Minuten)
 - Kurze Intonation und Begleitung eines Kirchenliedes (vorbereitet)
 - Begleitsatz zu einem Kirchenlied (ohne Vorbereitungszeit)
3. der Prüfung im Fach Chorleitung (ca. 15 Minuten)
 - Einüben, Anleiten und Dirigieren eines selbst gewählten und vorbereiteten einfachen Vokalstückes mit einer kleinen Singegruppe (z.B. anhand eines Kanons, eines Liedes, einer Improvisation oder eines Kantionalsatzes; Dauer ca. 10 Minuten)
 - Gespräch mit der Kommission (Anmerkungen zur Stückauswahl, Einschätzung zum Verlauf und Ergebnis der Anleitung etc. ; Dauer ca. 5 Minuten)
4. der Prüfung im Fach Klavier (ca. 15 Minuten)
 - Vorspiel von drei mittelschweren Werken aus verschiedenen Epochen, darunter ein polyphones Werk
 - Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes
5. der Prüfung im Fach Gesang (ca. 10 Minuten)
 - Auswendiger Vortrag eines leichteren Kunstliedes sowie eines unbegleiteten Kirchen- oder Volksliedes
 - Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes
 - Nachweis einer gesunden und für den Kirchenmusikberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines Attests eines HNO-Arztes (s. § 2 Abs. 3 Nr. 4)

6. der Prüfung im Fach Gehörbildung (ca. 10 Minuten)
 - Hören, Singen und Benennen von Intervallen, Tonfolgen, Melodien
 - Erfassen von einfachen Zusammenklängen, Dreiklängen und deren Umkehrungen
 - Aufnehmen und Wiedergeben einfacher Rhythmen
 - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
7. der Prüfung im Fach Theorie (ca. 10 Minuten)
 - Nachweis der Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre (Notation, Intervalle, Akkorde, Tonleitern, Tonarten, Taktsysteme, dur-moll-tonale Harmonik sowie elementare musiktheoretische Begriffe)
 - Spielen einfacher und erweiterter Kadenzen, vorbereitet und nach Diktat

(2) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Studienbewerber/ die Studienbewerberin nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(3) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 4a Aufnahme- und Einstufungsprüfung für höhere Fachsemester

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die bereits an anderen Musikhochschulen oder gleichwertigen Institutionen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem der Hauptfächer des künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik studiert haben, müssen ihre künstlerisch - wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahme- und Einstufungsprüfung in ihrem jeweiligen Hauptfach nachweisen.

(2) Je nach der aus dem im bisher betriebenen Studium anrechenbaren Studienzeit legt die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Aufnahme- und Einstufungsprüfung nach den Anforderungen der im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen ab. Die genauen Prüfungsinhalte sind in den Beschreibungen der Kernmodule aufgeführt. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber legt die erforderlichen Nachweise für ihr/sein bisheriges Studium mit dem Aufnahme- und Zulassungsantrag vor.

(3) Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss in jedem Fall in den Modulen

- Kernmodul Instrumentale Hauptfächer
 - Kernmodul nichtinstrumentale Hauptfächer
 - Kernmodule chorischesch-pädagogische Vermittlungsfächer
- Aufnahme- und Einstufungsprüfungen ablegen.

(4) Abweichend von Absatz 2 gelten für die musiktheoretischen Teilmodule Gehörbildung und Satzlehre folgende Prüfungsinhalte:

- Aufnahme ins 3. Semester:

Theorie: Klausur: 40 Minuten (Inhalte: Aussetzen eines Generalbasses und Harmonisierung einer gegebenen Melodie),

Gehörbildung: Klausur: 40 Minuten (Inhalte: ein einstimmiges und ein zweistimmiges Musikdiktat im Schwierigkeitsgrad der Teilmodulprüfung des 2. Semesters, s. Modulbeschreibungen).

Aufnahme ins 5. Semester:

In der Regel Vorlage der Teilmodulprüfungen der Herkunftshochschule.

§ 5 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit Punktzahlen zwischen 0 bis 25 Punkte bewertet:

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach wenigstens 10 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 2 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden.

(5) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die als arithmetisches Mittel aus allen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl zugrunde gelegt. Jedes Fach wird dabei einfach gewichtet.

(6) Sind für den Studiengang Kirchenmusik keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§ 6 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission für den Studiengang Kirchenmusik besteht aus Teilkommissionen von

- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Orgel lehren
- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Chorleitung lehren
- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Klavier lehren
- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Gesang lehren
- zwei Lehrenden, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.

Die Mitglieder der einzelnen Teilprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

(2) Die Nordkirche und das Erzbistum Hamburg können für die Aufnahmeprüfungskommissionen jeweils eine prüfungsberechtigte Vertreterin oder einen Vertreter mit Sitz und Stimme vorschlagen.

§ 7 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Ziele des Studiums

Inhalt des Studiengangs Kirchenmusik ist die Vermittlung künstlerisch-praktischer, theoretischer und methodischer Lerninhalte, die den Anforderungen des künftigen Berufes entsprechen. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der instrumentalen, sängerischen und kommunikativen Kompetenz sowohl auf künstlerisch-praktischer als auch theoretischer und reflexiver Ebene. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe.

§ 9 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Kirchenmusik. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 10 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Kreditpunkte vergeben.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des vierten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 10 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

§12 Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen"

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur.

§ 13 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Gruppenunterricht

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben. Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen. Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf. Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden. Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass

dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden. Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor/inn/en und ein studentisches Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor/inn/en.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 15 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, sofern sie die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Nordkirche und das Erzbistum Hamburg können für alle Prüfungskommissionen jeweils eine prüfungsberechtigte Vertreterin oder einen Vertreter mit Sitz und Stimme vorschlagen.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 17 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen

ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für

Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 20 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 21 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 22 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul(teil-)prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung gemäß § 5 entsprechend. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin / zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen bzw. Studienleistungen abzuschließen:

Kernmodul Orgel (1. bis 4. Semester)

Kernmodul Orgel (5. und 6. Semester)

Kernmodul Orgel (7. und 8. Semester)

Kernmodul Instrumental (1. und 2. Semester)

Kernmodul Instrumental (3. und 4. Semester)

Kernmodul Instrumental (5. bis 8. Semester)

Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (1. und 2. Semester)

Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (3. und 4. Semester)

Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (5. bis 8. Semester)

Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (1. und 2. Semester)

Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (3. und 4. Semester)

Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (5. und 6. Semester)

Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (7. und 8. Semester)

Gottesdienstliche Module (1. bis 4. Semester)

Musiktheoretisches Modul (1. und 2. Semester)

Musiktheoretisches Modul (3. und 4. Semester)

Musiktheoretisches Modul (5. und 6. Semester)

Musiktheoretisches Modul (7. und 8. Semester)

Musikwissenschaftliches Modul (1. und 2. Semester)

Musikwissenschaftliches Modul (5. Semester)

Modul Populärmusik (5. und 6. Semester)

Wahlmodul (1. bis 4. Semester)

Wahlmodul (5. bis 8. Semester)

Abschlussmodul.

§ 23 Abweichende Regelungen für Modulprüfungen, Zwischenprüfung

(1) Die zum Ende des 4. Semesters in den Kernmodulen Orgel, Instrumental, nicht-instrumentale Hauptfächer und chorisch-pädagogische Vermittlung durchzuführenden Modulprüfungen sind Zwischenprüfungen im Sinne des §61 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz gleichgestellt. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(2) Die Modulprüfung in den in Absatz 1 genannten Kernmodulen wird von einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission aus der Fachgruppe Kirchenmusik abgenommen.

(3) Für die Bewertung gilt § 5 entsprechend.

§ 24 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

IV. Bachelorprüfung

§ 25 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music

Zur Bachelorprüfung im künstlerischen bzw. pädagogischen Wahlpflichtmodul im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und

2. alle *bis einschließlich des 7. Fachsemesters* erforderlichen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden hat und 210 CP vorweisen kann.

§ 26 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist am Ende des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 16 Absatz 4);
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Kirchenmusik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. dem Bachelor-Projekt; es besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:
 - 1.1 Orgel-Literaturspiel (einschließlich eines kommentierten Konzertprogramms)
 - 1.2. Orgelimprovisation
 - 1.3. Chorleitung

den weiteren Abschlussprüfungen:

2. einer Prüfung im Fach Orchesterleitung
3. einer Prüfung im Fach Klavier

4. einer Prüfung im Fach Gesang.

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile für die künstlerisch-praktischen Prüfungen Kirchenmusik werden unter Vorsitz der Sprecherin/des Sprechers der Fachgruppe von Prüfungskommissionen abgenommen, in denen mindestens drei Lehrende der Fachgruppe vertreten sind.

§ 28 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 27 Absatz 1 Nummern 2 – 4 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Werden die Teilprüfungen der Bachelor-Arbeit gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so können diese jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Bachelorprüfung gelten folgende Zensuren:

1 = sehr gut,

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut,

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend,

= eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend,

= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden /dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus den folgenden Noten bzw. Teilnoten mit folgender Gewichtung:

1. Teilnote für das Bachelorprojekt	sechsfach
2. Note für Orchesterleitung	einfach
3. Note für Klavier	einfach
4. Note für Gesang	einfach

Dabei wird die Teilnote für das Bachelorprojekt aus dem Durchschnitt der Noten für die Prüfungsteile Orgel-Literaturspiel, Orgelimprovisation und Chorleitung gebildet.

(5) Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Diese Zensur wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 30 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung gemäß § 27,
2. Vorlage der einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen sowie des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 33 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik mit dem Abschluss Bachelor of Music vom 21. Februar 2007, zuletzt geändert am 14. November 2007/ 23. Januar 2008/ 20. Februar 2008 (Amtlicher Anzeiger 2007 Seite 2368, 2008 Seite 786) außer Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:

- Studienordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg vom 28. Mai 1986, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Amtlicher Anzeiger 1986 Seite 1585, Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 26),

- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg vom 9. Mai 1984/30. Mai 1984, 13. Juni 1984 und 20. Juni 1984, zuletzt geändert am 7. Dezember 1995 (Amtlicher Anzeiger 1985 1321, 1996 Seite 97).

Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/14 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

(3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen, gilt die Änderung vom 13.02.2019 in § 2 Abs. 3 Nr. 4: Sie müssen dem Aufnahmeantrag den Nachweis einer gesunden und für den Kirchenmusikberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines Attests eines HNO-Arztes, beifügen.

(4) Die Änderungen vom 12.06.2024 gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen.